

Die zehn wichtigsten Gründe für die Ablehnung der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften vor dem Stichtag 19. Juli 2025:

1. Die neue Definition „relevanter Gesundheitsprodukte“ umfasst ausschließlich Arzneimittel, Diagnostika, Geräte und GEN- UND ZELLBASIERTE THERAPIEN. Vitamine, Mineralstoffe, Kräuter, homöopathische Mittel oder andere natürliche Lösungen werden nicht erwähnt. Es gab keine nachträgliche Überprüfung der Fehler im Zusammenhang mit dem betrügerischen Einsatz von PCR-„Tests“, Beatmungsgeräten, Medikamenten wie Remdesivir sowie viralen Vektor- und mRNA-„Impfstoffen“. (Artikel 1)

2. Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation wäre befugt, einen „pandemischen Notstand“ allein aufgrund seiner eigenen Entscheidung auszurufen, ohne dass es Kontrollen oder Gegenkontrollen gäbe. Es gibt kein Verfahren, mit dem die Mitgliedsstaaten über die Aufhebung der vom Generaldirektor getroffenen Erklärungen abstimmen könnten. (Artikel 1, 12 und 49)

3. „Die Vertragsstaaten ... erhalten oder erhöhen ihre nationale Finanzierung nach Bedarf und arbeiten zusammen ..., um eine nachhaltige Finanzierung zur Unterstützung der Umsetzung dieser Verordnungen zu stärken.“ WIE VIEL WIRD DAS KOSTEN? (Artikel 44)

4. Ein neuer Artikel (44bis) wurde den IGV hinzugefügt, was einen Verstoß gegen die WHO-Verfassung darstellt. Am 6. Februar 2023 warnte der Prüfungsausschuss davor, „eine explizite Finanzierungsfunktion für die WHO im Rahmen der Verordnungen zu schaffen“. Das Versäumnis, die Einzelheiten des „Koordinierenden Finanzmechanismus“ zu definieren und gleichzeitig nicht gewählten, nicht rechenschaftspflichtigen und unbekanntem zukünftigen Bürokraten die Kontrolle über den „Mechanismus“ zu übertragen, das Versäumnis, die Kosten zu bestimmen, das Versäumnis, vollständige Transparenz zu fordern und einen vollständigen Prüfpfad zu veröffentlichen, sowie das Versäumnis, die Vermeidung von Interessenkonflikten sicherzustellen, sind allesamt inakzeptabel. Darüber hinaus wurde Artikel 44bis unzulässigerweise und heimlich in die endgültige Fassung der Änderungen eingefügt, und zwar in normaler Schrift statt in Fettdruck. Dies erweckte den Eindruck, der neue Artikel sei Teil der bestehenden IGV, und versäumte es, ordnungsgemäß darauf hinzuweisen, dass es sich bei Artikel 44bis um eine Änderung handelte. (Artikel 44bis)

5. Der Generaldirektor der WHO hat es versäumt, die ENDFASSUNG der vorgeschlagenen Änderungen ordnungsgemäß und mit einer Frist von mindestens vier Monaten gemäß Artikel 55 Absatz 2 vorzulegen.

6. Es ist absolut inakzeptabel, dass gesunde Menschen, bei denen lediglich der Verdacht besteht, einer ansteckenden Krankheit ausgesetzt gewesen zu sein, unter Quarantäne gestellt werden. (Artikel 27)

7. Transportunternehmen zu zwingen, „Gesundheitsmaßnahmen“ [wie das Versprühen von Insektiziden] an Bord anzuwenden, während Reisende ein- und aussteigen, stellt einen klaren Verstoß gegen die Grundfreiheiten dar. [Artikel 24.1(a), Artikel

24.1(b) und Anhang 4.1(c)]

8. Die Staaten sind verpflichtet, nationale Gesetze zur Umsetzung der IGV-Änderungen zu erlassen. Viele haben bereits einige der dystopischsten Maßnahmen ergriffen, die man sich vorstellen kann. (Artikel 4)

9. Indem sie den Generaldirektor anweisen, „verfügbare Informationen über alle von der WHO koordinierten Mechanismen bereitzustellen, die den Zugang zu und die Verteilung relevanter

Gesundheitsprodukte betreffen“ , begünstigen die Änderungen dieser Artikel lediglich die gewinnbringende Masche der Weltgesundheitsorganisation im Bereich der Vorqualifizierung und der Notfallzulassung.

(Artikel 15, 16, 17 und 18)

10. Das Versäumnis, sich mit der klaren Menschenrechtsverletzung auseinanderzusetzen, die es Staaten erlaubt, „Reisende zu einer Impfung oder anderen Prophylaxe oder (c) zusätzlichen etablierten Gesundheitsmaßnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung der Krankheitsausbreitung, einschließlich Isolation, Quarantäne oder der Unterstellung des Reisenden unter gesundheitspolizeiliche Beobachtung, zu zwingen“, ist absolut inakzeptabel. (Artikel 31.2)